

ÖSTERREICHS FISCHEREI

ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE FISCHEREI, FÜR LIMNOLOGISCHE,
FISCHEREIWISSENSCHAFTLICHE UND GEWÄSSERSCHUTZ - FRAGEN

25. Jahrgang

November/Dezember 1972

Heft 11/12

Johannes K. Hogrebe

An nie befischten Wildwassern

Mehr als 2500 Kilometer hatten mein Fahrtgesell, William G. Barger aus Huntingdon, Pennsylvania, USA, „Filming-Bill“ genannt, und ich zurückgelegt.

In einem großen Stationswagen, in dem wir während der Fahrt nachts auch in Schlafsäcken ruhten, waren wir von St. Catharines, Ontario, entlang des Nordufers des Ontario-Sees und des St.-Lorenz-Stromes bis nach Sept-Iles/Québec, einem Eisenerz-Umschlaghafen am gleichnamigen Golf gefahren. Die Berglandschaft hier ist berauschend schön. An vielen Flußmündungen verweilen wir, die Sportfischer beobachtend, die auf den atlantischen Lachs, der gerade aufstieg, die Fliegen und Streamer warfen, und wir konnten einen Zwanzigpfünder bewundern, den eine sportliche junge Dame erfahren ausspielte.

Wie strahlten die Augen beim Anblick dieser königlichen Fischbeute!

Auf dem Flugplatz von Sept-Iles ließen wir das Auto stehen. Im Düsenflugzeug der „Québec Air“ flogen wir über die romantischen Landschaften, die Ost-Kanada zu bieten hat. Tausende und abertausende von Flüssen und Seen glitzerten im Sonnenlicht. Nach kurzer Flugpause in Labrador-City flogen wir weiter bis Schefferville, wohin auch, von Sept-Iles aus, ein Schienenstrang der Labrador-Québec Nordlandbahn führt. Nirgends in der Welt überwindet eine Eisenbahn solch unterschiedliche Höhen in wildem Bergland! Sie ist die Hauptverkehrsader dieser Einsamkeit. Straßen gibt es hier nicht.

Der Ungava „Outfitter“, Fritz Gregor, dessen Wiege in Niederschlesien stand, emp-

Schwer und gefährlich ist die Arbeit, Stromschnellen zu überwinden





**Traumschön sind
hier die Land-
schaften**

ding uns. Man nennt ihn den König der Ungava-Wildnis, ein wohlverdienter Titel. Gregor erschloß das Ungavagebiet für die Fischwaid und Jagd als erster „Outfitter“ Die Regierung verpachtete ihm hunderte von Quadratmeilen unberührter Wildnis, in der er an traumschönen Plätzen seine „Sportsmencamps“ errichtete. Aus aller Welt kommen Fischer und Jäger hierhin, um „wahrlich aus dem Vollen“ zu schöpfen. Unvorstellbar reich sind Fischwaid und Wildbestände hier, und viele tausende Gewässer wurden überhaupt noch nie befischt.

Ein Wasserflugzeug wartete auf uns, das uns nach einem der Hauptcamps, „Falais“ am Kissing-River, brachte. Eine Flugstunde lang glitt eine romantische Wasser-Berg-Landschaft unter uns dahin. Bis zu achthundert Meter hoch ragten Felsenberge, im Sonnenlicht rot leuchtend, zu uns herauf, zwischen denen sich Wildwasser und Ströme ihre Wege suchten. Die Zahl der Seen zu zählen, war unmöglich. Sie dominierten in der Landschaft.

„Camp Falais“ liegt am Nordufer eines großen Sees, dessen Fluten sich unterhalb über eine steil abfallende Stromschnelle ergießen. Ewig orgelt der Strom hier in der Schnelle seine Melodien. Schon bald nach der Ankunft fingen wir in wenigen Minuten die ersten Saiblinge im schnellen Was-

ser. Myra Bursey, die im Winter mit ihrem Mann George, einem Fischer, an der Nordküste des St.-Lorenz golfes lebt, bereitet uns die erste Fischmahlzeit, während wir uns im Kamp umsahen.

Es besteht aus drei Hütten für Gäste (je zwei Betten), einer für die Führer, einem Vorratshaus und dem Küchen- und Speisehaus — Myras Reich. Die Wände sind aus Naturholz errichtet, die Dächer bestehen dagegen aus Zeltkanvas. Alles, was gebraucht wird, muß eingeflogen werden, weshalb die Aufenthaltskosten nicht niedrig sein können. In dem Preis von 375 Dollar für eine Woche ist alles, einschließlich der Flüge, Motorboote, Führung, Unterbringung und Mahlzeiten inbegriffen. Fritz kann hemmungslos versprechen, daß jeder Besucher seine Erwartungen erfüllt finden wird.

Nach einem Ruhetag beluden wir ein sechs Meter langes Frachtkanu, dann machten wir uns, Filming-Bill, Fritz, George und ich, auf, um ein 50 Kilometer nordwestlich gelegenes Zeltcamp an einer Seeausbuchtung des Kissing-Rivers zu erreichen. Damit begann unser abenteuerliches Erlebnis!

Trotz Sonnenschein war der 8. Juni ein kühler Tag. Noch lag dort, wo die Sonne nie hinkam, Eis und Schnee. Der Frühling hielt hier erst seinen Einzug und vergoldet



**Gregor's Camp
Falais am Kissing
River in der
Nordtaiga von
Québec (Ungava-
gebiet)**

leuchteten die endlosen Urwälder der Rot-tannen- und Tamarak-Lärchen, die der Schöpfer mit üppigen Teppichen von Rentier- und anderen Moosarten ausgelegt hatte.

Die in den Niederungen dichten Forste lichteten sich mehr und mehr, bis sie in 700 Meter Höhe enden. Auf den kahlen Bergkuppen sahen wir die Silhouetten der Caribou-Hirsche, während die Tiere und Kälber dieses Jahres uns oftmals auf den dicht an den Ufern entlangführenden Wechselln neugierig folgten. Gruppen von Tieren und Kälbern durchschwammen vor uns Seen und den Strom, wobei ihre Körper hoch aus den Fluten ragten. Uns sich nähernd rief ein Kalb ängstlich nach der vorausschwimmenden Mutter: „Oha — öha!“ Sofort wendete diese, schwamm hinter ihr Kalb, um es mit der Brust voranzuschieben. Ein entzückender Anblick!

Neben dem Kanu tauchte eine Bisamratte nie gesehener Größe auf. Erst hielt ich sie für einen Biber, dann erkannte ich überrascht den kahlen, haarlosen Schwanz. Biber gibt es in der Nordtaiga dieses Raumes nämlich nicht, da Weichhölzer, von denen sie leben, fehlen.

Neugierig und vertraut wie alles hier in der Einsamkeit sind auch die Vögel. Ein Pärchen Bruchwasserläufer, solche schienen es zu sein, umflatterten uns, dabei aufgeregt ihr

Liedchen zart singend. Ohne Scheu begleitete es uns bis zur ersten Stromschnelle. Hier unterhielt uns das Paar melodisch. Ein „Whiskyjack“, Canadas „Jay“ des Nordlandes, interessierte sich lebhaft dafür, wer wir waren. Er landete auf eines Freundes Schulter und betrachtete ihn genau. Befriedigt flog er zum Nächsten.

Hier herrscht noch wahrer Friede und Vertrauen und es lehrte mich wieder einmal, daß wir Menschen es sind, die es vernichten. Hungrig geworden, beschlossen wir eine Fischmahlzeit zu fangen, bevor die Schwerarbeit begann, die Schnelle zu überwinden.

Es amüsierte mich sehr, als der Ungavakönig seine Verwunderung darüber ausdrückte, daß ich sofort etwas fing, er aber nicht. Ich gab mein Geheimnis gern preis, wie auch nun den Lesern.

Salmoniden, ebenso wie andere Fischarten, insbesondere Raubfische, nehmen selbst an „Hundstagen“ begierig folgende Kunstköderkombination an: Spinner des „Mepp“-Charakters der Größen 1 bis 3 (nicht größer!) befreie man vom Drilling. Solche verletzen Fische sowieso meist tödlich, weshalb sie in der Wildnis ungeeignet sind, denn hier werden alle Fische, die nicht verspeist werden sollen, in die Freiheit zurückversetzt. Mit einem kleinen Ring befestige man sodann eine künstliche

Nymphe, besser noch einen Streamer. Alles andere Metall kann man getrost daheim lassen. Fische aller Größen nehmen diese Kombination begierig an.

Fritz befestigte nun diesen Köder am Schnurende, und nach dem ersten Wurf krümmte sich die Rute. In wenigen Minuten hatten wir unsere Fischmahlzeit erbeutet, die George erfahren über dem Lagerfeuer zubereitete. Nichts kommt hier in Mutter Natur um.

Die Saiblinge standen in schnell hinabschießenden, weißem Wasser. Bis 3 Pfund schwer kamen sie an die Einzelhaken.

Nun begann die schwere Arbeit. Filming-Bill und ich schleppten die Lasten auf den Caribou-Wechseln stromauf. Fritz und George aber fiel es zu, das lange Frachtkanu die Stromschnelle hinaufzubringen — in dem reißenden Wasser schwierig und gefahrvoll. Es zu tragen erlaubte sein Gewicht nicht.

Noch weitere vier Schnellen hatten wir zu bewältigen, und die Sonne stand schon tief, als wir das Zeltcamp am „Sandy Lake“ erreichten.

Es besteht aus vier Hauszelten, zwei für Gäste, die zusammen fünf Personen beherbergen können, ein Vorratszelt sowie das Küchen- und Speiszelt.

Der Sand des vorgelagerten Strandes ist weißgewaschen. Eine eiskalte Quelle er-



Der wildkämpfende Ouananiche-Salm

gießt sich hier in den See. Ihr Wasser ist köstlich und heilsam, denn schon am zweiten Tage spürte ich nichts mehr von einer wochenlangen Magenverstimmung. Auch



Prachtvoller Saibling

hier begrüßte uns eine Familie Whiskyjack. Statt zu viert speisten wir zu sechst.

Auch ein großer Baumrarder ließ sich scheulos blicken. Ich überraschte ihn, als er das Küchenzelt auf Freßbares genau untersuchte. Einen Kegel bauend, musterte er mich genau so aufmerksam wie ich ihn. Nur das Klicken der Kamera schien ihn etwas nervös zu machen, doch er „verdrückte“ sich, nicht flüchtig werdend.

Ich wunderte mich über Größe und Farbzeichnung, bis mir nachts — soweit man drei Stunden Dämmerlicht so bezeichnen kann —, die Erkenntnis kam, daß ich zum erstenmal im Leben einen Zobel gesehen hatte. Also gab es diese auch im Norden Kanadas. Warum auch nicht, denn viele Kreaturen wechselten einst über die Beringstraße von Sibirien nach Nordkanada.

Nun ging es bei der längsten und wildesten Stromschnelle auf die Fischwaid.

Der erste Wurf mit der erwähnten Kombination brachte eine „Splake“-Forelle ein, eine Kreuzung zwischen Seeforelle (*Salvelinus namaycus*) und Saibling (*Salvelinus fontinalis*). Als nächsten Fisch landete ich eine dreieinhalbpfündige „Brook“-Forelle, wie hier Saiblinge genannt werden. Der dritte Wurf blieb erfolglos. Beim vierten fuhr ein harter Ruck durch Rute und Arm, und ein goldener Torpedo schoß wohl einen Meter hoch aus der Gischt. Er war ein „Ouananiche Salm“ (*Salmo salar ouaniche*). Der lateinische Name verrät, daß er mit dem atlantischen Lachs verwandt ist. Selbst diesen stellt er als Kämpfer weit zurück. Drei Minuten Kampfzeit pro Pfund ist die Regel, oft werden es 5 Minuten, und so dauerte es auch 12 Minuten, bis ich den Salm im Kescher hatte. Er wog drei Pfund. Mit dem nächsten Wurf hatte ich den Ehegefährten am Streamerhaken, denn stets stehen Sie und Er zusammen. Fünfzehn Minuten waren vergangen, bis ich Sieger wurde, ein selten guter Erfolg, denn die

Hälfte aller Ouananiche pflegen sich loszuschlagen. Diese zwei Fische behielt ich, um sie blau zu kochen.

Ich wanderte abwärts und ließ den Kunstköder im dahinschießenden Auslauf der Stromschnelle wassern. Wamm! Die feine Schnur strammte sich. In der nun folgenden Stunde holte ich bei fünf Fehlbissen ein: sieben Saiblinge von zwei bis vier Pfund Gewicht, acht Seeforellen von sieben bis zwölf Pfund Gewicht, eine Splakeforelle von zweieinhalb Pfund und einen Hecht von zehn Pfund.

Daß ich den Sport abbrechen mußte, daran war eine kapitale Seeforelle schuld, die mir höhnisch den riesigen Schwanzfächer zeigte und mich schließlich aus der Balance brachte. Ich flog kopfüber in die Flut. Wieder festen Stand unter den Füßen, aber klitschnaß, vermochte ich es nicht zu verhindern, daß dieser Fisch mir zweihundert Meter Spinnsehnur restlos von der Spule zog. Dann knallte es und der Fang endete für diesen Tag. Nur in Labrador erlebte ich vor Jahren gleichgute Fischwaid. Fast jeder Köderwurf brachte einen Biß!

Der Ungavakönig fing an einem anderen Tag gleichviele Fische, darunter einen von achtzehn Pfund. Die Seeforelle hatte die angebotene Fliege angenommen. Solche an der Fluggerte eingebracht, ist eindeutiger Beweis für die Künste des Fischers, Petriheil, Fritz!

Damit habe ich getreu geschildert, was dieses Fischparadies beschert. Wo immer wir auch die Fliegen und Streamer fliegen ließen, die Erfolge blieben gleich.

Diesmal fiel es mir schwer, von hier Abschied zu nehmen. Die Whiskyjacks waren noch Zeugen, als ich das Zeltcamp am Sand-Lake „the chewing Porcupine camp“ (das nagende Stachelschweincamp) taufte.

Daß ich zu ihm zurückkehren würde, versprach ich den Whiskyjacks!

Der folgende Aufsatz soll allen Fischereiberechtigten zeigen, daß es bei einem gegebenen Wortlaut des oder der Gesetze doch sehr viel auf den Geist und die Auslegung ankommt. Mit dem Geist eines Gesetzes ist der Sinn gemeint, den der Gesetzgeber dem Laien oft schwer zu verstehenden Wortlaut zugrunde legt. Über dies schrieb bereits ausführlich Dr. Scheer in seinem Aufsatz „Über die Rechte des Fischereiberechtigten in historischer Sicht“ und zeigte darin auch die Schwierigkeiten auf, diesem Geist und

Wollen des Gesetzgebers nachzuspüren und ihn kritisch zu werten. Dieser folgende Aufsatz soll nun zu Diskussionsbeiträgen anregen, die den Fischereiberechtigten die Schwierigkeiten allein von der Auslegung der Gesetze her begreiflich machen sollen, mit welchen wir — das heißt Fischereiberechtigte, Sachverständige, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte usw. — bei den laufenden Wasserrechtsverhandlungen zu kämpfen haben.

D. Red.

Dr. Alois R e n o l d n e r, Linz*

Wasserrechtsbehörde und Fischereirecht

Aus den „Juristischen Blättern“, Jg. 94, Heft 11/12, Juni 1972

Schon mancher, der einen Fisch zu fassen meinte, mußte erleben, daß er ihm aus der zupackenden Hand ent schlüpfte. Etwas von dieser Glätte und „Unfaßbarkeit“ der Fische scheint auch dem Fischereirecht anzuhaften.

Das beginnt bei der Frage nach seiner R e c h t s n a t u r. So arrogant das zunächst klingt: Es ist hier oft wirklich schwer, die Präsump tion vom legislator sapiens aufrecht zu erhalten. Die bundesgesetzlichen Normen stammen nun einmal aus recht verschiedenen Zeiten und Vorstellungen, und die für das Fischereirecht eigentlich zuständigen Landesgesetzgeber waren offensichtlich nicht immer derselben Meinung.

Die deutsche Rechtsgeschichte zeigt uns das Fischereirecht zunächst als einen — selbstverständlich auf die Rechtsgenossen beschränkten — G e m e i n g e b r a u c h ähnlich wie Weide, Viehtränke, Jagd, Beeren sammeln, Eisbrechen, Pilzesuchen, Schottergewinnung usw. Im Mittelalter nimmt der König, später der Landesfürst, das Fischereirecht als R e g a l in Anspruch (ähnlich wie die Hochjagd) und gibt es dem Grundherrn zu Lehen. Bei der Grundentlastung vergißt man in unseren Ländern scheinbar auf das Fischereirecht — oder man verband es damals eben doch nicht mit dem Grundeigentum. Der neben dem Regalienrecht aufrecht gebliebene freie Fischfang wird 1885 durch das Fischereigesetz¹ aufgehoben; die

Landesgesetzgebung weist diese restlichen, nun ebenfalls individualisierten Fischereirechte an natürlichen Gewässern — offensichtlich unter der Vorstellung einer Rechtsnachfolge nach Landesherrn und Grundherrschaft — teils den Ländern selbst, teils den Gemeinden zu.

Seiner Entstehung nach scheint demnach das Fischereirecht dem ö f f e n t l i c h e n R e c h t s b e r e i c h e anzugehören. Diesen Standpunkt vertritt offenbar noch das ABGB, wenn es normiert: „Wem das Recht zu fischen gebühre ist in den politischen Gesetzen festgesetzt“². Aber nur das Wiener Fischereigesetz läßt darüber wirklich die Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden; nach den übrigen Landesgesetzen unterliegen Besitz und Erwerb den Vorschriften über P r i v a t r e c h t e³. Dieser Auffassung folgt die herrschende Lehre und auch der VfGH unterstellt in einer Kompetenzentscheidung aus dem Jahre 1930⁴ die Frage des Bestandes eines Fischereirechtes der richterlichen Kognition. Die alte Judikatur⁵ des OGH, wonach es sich um obrigkeitliche, keinem Privatrechtstitel entspringende Regalien handle, wird heute kaum mehr vertreten.

Geht das Fischereirecht dem Privatrechtsbereich an, so taucht die Frage auf, ob es sich um ein dingliches Recht handle. Die meisten Landesfischereigesetze

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1972

Band/Volume: [25](#)

Autor(en)/Author(s): Hograebe Johannes K.

Artikel/Article: [An nie befischten Wildwassern 173-178](#)